



Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Sektion IV – Verkehr
Abteilung 2 – Straßenverkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMVIT-	GSt/UV/DA/Hu	Doris Artner-Severin	DW	12747	DW	412747	15.05.2020
167.544/0006							
-IV/ST2/2019							

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüßt die BAK die Novelle der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr. So ist es erfreulich, dass die Novellierung der Betriebsordnung zu einer Modernisierung des Gewerbes, der Hebung der Verkehrssicherheit und des Qualifikationsniveaus der LenkerInnen des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw genützt wird.

Entschieden abgelehnt wird jedoch die im Entwurf vorgesehene Verknüpfung der Vertrauenswürdigkeit mit § 3 der Betriebsordnung aufgrund der weitreichenden Folgen für die LenkerInnen. Die LenkerInnenberechtigung wird aufgrund der Novelle nun nicht mehr unbefristet, sondern nur mehr befristet auf 5 Jahre ausgestellt. Eine Verlängerung der Berechtigung auf weitere 5 Jahre setzt die Erfüllung der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 6 Abs 1 Zi 3 voraus. Ein einmaliger Verstoß gegen § 3 rechtfertigt nicht die weitreichenden Folgen, die praktisch einem Berufsverbot gleichkommen. Zudem sind insbesondere die Bestimmungen des § 3 Zi 1 zu unklar und ziehen eine Nichtverlängerung der LenkerInnenberechtigung nach sich. Nur ein vorsätzlicher Verstoß gegen § 3 Abs 1 würde eine so gravierende Folge rechtfertigen.

Kritisch sieht die BAK zudem den im Entwurf vorgeschlagenen Nachweis über Deutschkenntnisse auf B1 Niveau. Um Kundengespräche auf Deutsch zu führen, sind Deutschkenntnisse auf A2 Niveau – die es ermöglichen, sich in Alltagssituationen auf Deutsch zu verständigen –

ausreichend. Die Branche des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw dient vielen Menschen mit Migrationshintergrund als Einstieg in den Arbeitsmarkt. Den Einstieg in die Erwerbstätigkeit durch zu hohe Hürden zu verhindern bzw zu verzögern, ist nicht im Sinne der Volkswirtschaft. Je schneller sich Menschen ins Erwerbsleben integrieren, umso geringer sind die Kosten für die Allgemeinheit.

Das Wichtigste in Kürze:

- Anpassung der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr aufgrund der Novelle des GelverKG, in der die bisher getrennten Gewerbe Mietwagen und Taxi zu einem Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw vereinigt wurden;
- Ausweitung der TaxilenkerInnen-Ausbildung auf jene LenkerInnen, die bisher im Rahmen des Mietwagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen tätig waren;
- Erweiterung der Voraussetzungen für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw um Kenntnisse wie Deutsch B1 Niveau, Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Umweltschutz, Kriminalprävention und kundenorientiertes Verhalten;
- Definition der „Vertrauenswürdigkeit“ und Erweiterung der Geltung auf bisherige LenkerInnen von Pkw im Mietwagen-Gewerbe;
- Befristung des Ausweises für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw auf fünf Jahre;
- Vertrauenswürdigkeit als Voraussetzung für Fristverlängerung;
- Ausweise in Zukunft im Scheckkartenformat;
- Herabsetzung des Blut- und Atemalkoholgehaltes bei Fahrtantritt für alle LenkerInnen im Rahmen der Personenbeförderung auf 0,1 g/l und 0,05 mg/l;
- Übergangsregelungen für Inhaber von bisher unbefristeten Ausweisen (TaxilenkerInnen) und LenkerInnen von Personenkraftwagen im Mietwagen-Gewerbe.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Ad §§ 3, 6 und 10

Die BAK begrüßt, dass der Begriff der Vertrauenswürdigkeit nun näher definiert wird. Allerdings bietet die gewählte Definition des § 6 Abs 1 Zi 3 f des Entwurfes nach wie vor einen Interpretationsspielraum, der im Hinblick auf die grundrechtlich verbürgte Erwerbsfreiheit des Art 6 StGG rechtsstaatlich bedenklich erscheint. Demnach gilt als nicht vertrauenswürdig, wer durch sein bisheriges Verhalten eine auffallende Sorglosigkeit gegenüber den die Ordnung und die Sicherheit des Straßenverkehrs regelnden Vorschriften erkennen lässt.

Im Sinne einer Verhältnismäßigkeit schlägt die BAK folgende Formulierung des § 6 Abs 1 Zi 3 f vor: „... , wer durch wiederholte rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen der die Ordnung und die Sicherheit des Straßenverkehrs regelnden Vorschriften eine auffallende Sorglosigkeit gegenüber diesen Vorschriften erkennen lässt.“ Nachdem an die Vertrauenswürdigkeit gemäß § 6 Abs1 Zi 3 und § 10 Abs 2 und 3 weitreichende Folgen geknüpft werden, die zu einer Nichtverlängerung der – mit der Novelle eingeführten Befristung – LenkerInnenberechtigung führen, ist zu hinterfragen, ob ein Verstoß gegen § 3 in jedem Fall zu einem Verlust der TaxilenkerInnenberechtigung zu führen hat.

Gemäß § 3 Abs 1 ist dem/der LenkerIn untersagt, Fahrten auszuführen, solange er/sie oder ein Mitglied seiner/ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer fieberhaften Infektionskrankheit leidet oder der Verdacht besteht, dass bei ihm/ihr oder einem Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft eine akute fieberhafte Infektionskrankheit vorliegt.

Nachdem für einen Laien nicht feststellbar ist, ob es sich bei einer Temperaturerhöhung um eine fieberhafte Infektionserkrankung oder um eine harmlose Erkältung mit Fieber handelt, muss § 3 jedenfalls insofern präzisiert werden, dass es sich um eine ärztlich festgestellte Infektionskrankheit handeln muss. Bleibt die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form, so müsste jede/r LenkerIn des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw bei einer Erkrankung eines Familienangehörigen mit Fieber im Zweifel zu Hause bleiben. Denkt man beispielsweise an Kleinkinder, die schnell fiebern, würde das zu vielen Abwesenheiten führen, die in der Folge höchstwahrscheinlich den Verlust des Arbeitsplatzes bedeuten.

Auch eine einmalige Übertretung des § 3 Zi 2 (Alkoholgehalt des Blutes von mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder Alkoholgehalt der Atemluft von mehr als 0,5mg/l) und § 3 Zi 3 (während des Fahrdiensts beeinträchtigende Medikamente zu sich nehmen) erscheint im Hinblick an die nun an die Novelle geknüpften weitreichenden Folgen nicht verhältnismäßig. Grundsätzlich sind selbstverständlich die Bestimmungen des § 3 im Sinne der Verkehrssicherheit zu begrüßen. Die massiven Folgen, die gemäß § 10 Abs 3 iVm § 6 Abs 1 Zi 3 daran geknüpft werden, sind jedoch strikt abzulehnen. Viele Medikamente, wie beispielsweise Schmerzmittel, haben im Beipacktext den Hinweis, dass sie Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit haben. Es entbehrt jeglicher Lebensrealität, wenn die bloße Einnahme eines Schmerzmittels zu einem faktischen Verlust des Rechtes auf Berufsausübung führt. Die BAK fordert daher den Verweis auf § 3 gemäß § 6 Zi 3 lit c ersatzlos zu streichen. Ein Verstoß gegen § 3 darf aufgrund der weitreichenden Folgen nicht dem Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit unterliegen.

Gemäß § 10 Abs 3 ist eine Verlängerung der Berechtigung von der zuständigen Behörde auf weitere fünf Jahre zu verlängern, wenn die Vertrauenswürdigkeit gemäß § 6 Abs 1 Zi 3 nachgewiesen wird. Hier bleibt offen, wie die Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen werden kann. Aufgrund der Erfordernisse der Vertrauenswürdigkeit, wie fehlende Verkehrszuverlässigkeit, Fahren ohne Führerschein, wiederholte rechtskräftige Bestrafung wegen Übertretungen der Landesbetriebsordnung etc, die von den Behörden leicht festgestellt werden kann, setzt sich die BAK dafür ein, dass der Nachweis einer Vertrauenswürdigkeit von der Behörde festzustellen ist, allenfalls die LenkerInnenberechtigung auf weitere fünf Jahre auszustellen ist.

Ad § 6 Abs 1 Z 5 lit b

Die BAK schlägt für die Klarheit eine Präzisierung der „einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften“ vor.

Ad § 6 Abs 1 Z 5 lit e

Die BAK begrüßt die Ausweitung der erforderlichen Kenntnisse in Bezug auf Unfallverhütung, Arbeitshygiene und Umweltschutz.

Ad § 6 Abs 1 Z 6 lit b und c

Gleichfalls wird die Aufnahme der Ausbildungsinhalte Kriminalprävention und kundenorientiertes Verhalten als sehr positiv bewertet. Unklar bleibt hier jedoch, in welchem Umfang diese Kenntnisse nachzuweisen sind und wer berechtigt ist, einen solchen Nachweis auszustellen. Lit b und c sollten daher hinsichtlich dieser Punkte präzisiert werden.

Ad § 6 Abs 1 Z 6 lit d

Kritisch sieht die BAK den im Entwurf vorgeschlagenen Nachweis über Deutschkenntnisse auf B1 Niveau. Um Kundengespräche auf Deutsch zu führen, sind Deutschkenntnisse auf A2 Niveau, die es ermöglichen sich in Alltagssituationen auf Deutsch zu verständigen, ausreichend. Gerade die Branche des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw dient vielen Menschen mit Migrationshintergrund als Einstieg in den Arbeitsmarkt. Den Einstieg in die Erwerbstätigkeit durch zu hohe Hürden zu verhindern bzw zu verzögern, ist nicht im Sinne der Volkswirtschaft. Je schneller sich Menschen ins Erwerbsleben integrieren, umso geringer sind die Kosten der Allgemeinheit.

Ad § 8 Abs 1 und 2

Die Formulierung des § 8, nachdem ein Nachweis einer erfolgten Ausbildung gemäß § 7 einem Unterrichtsaufwand von lediglich 15-25 Stunden zu entsprechen hat, ist nicht nachvollziehbar. Zum einen ist die Angabe einer Mindest- und einer Höchstzahl von Ausbildungsstunden verwunderlich. Üblich ist, wie beispielsweise in der Führerscheinausbildung, eine Mindestanzahl – jedoch keine Höchstanzahl an Ausbildungsstunden.

Zudem erscheint die Mindestzahl von 15, aber auch die Höchstzahl von 25 Stunden, im Hinblick auf die gegenwärtige Ausbildungsdauer zum/zur TaxilenkerIn als zu gering bewertet. Diese beträgt nach Internetrecherche bei manchen Anbietern beispielsweise in der Steiermark 56 Stunden und in Wien 40 Stunden.

Es ist zwar erfreulich, wenn sich – durch die Senkung der Ausbildungsdauer – die Kosten der Ausbildung verringern. Im Hinblick auf die in der Novelle vorgeschlagene Ausweitung der Ausbildung um Kenntnisse über Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Umweltschutz, Kriminalprävention und kundenorientiertes Verhalten ist aber zu befürchten, dass sich die Anzahl der Prüfungsantritte wegen der geringen Stundenanzahl für die Ausbildung erhöhen wird. Aufgrund der Kosten jedes Antritts zur TaxilenkerInnenprüfung wird dies in der Praxis wahrscheinlich zu keiner finanziellen Entlastung, sondern möglicherweise zu einer Kostensteigerung des TaxilenkerInnenausweises führen. Die vorgeschriebene Stundenanzahl sollte daher in einem angemessenen Verhältnis zu den Ausbildungsinhalten stehen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

